

SATZUNG

Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden

**Satzung
vom 27.11.2008**

**ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach einzutragen.
Diese Satzung wurde errichtet am 27.11.2008.**

§1

Name, Sitz des Vereins

Der am 27.11.2008 gegründete Verein Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden mit Zusatz e.V. hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden e.V.

§2

Aufgaben und Zweck

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck der Gemeinschaft ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden e.V. unterstützt auch andere gemeinnützige Vereine in Aue bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Ziele ebenso wie die Interessen der Kirchengemeinden in Aue.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Unterstützung von karitativen oder gemeinnützigen Organisationen. Erlöse aus der Arbeit des Vereines können nach Beschluss der Mitgliederversammlung diesen Zwecken zugeführt werden.

Darüber hinaus übernimmt die Arbeitsgemeinschaft eine unverbindliche jährliche Terminkoordination aller ihr angeschlossenen Mitglieder.

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden verfolgt keine wirtschaftlichen Belange.

§3

Verwendung von Finanzmittel

Die Mittel des Vereins Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und dienen zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Aufgaben (§ 2).

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen aus Mitteln des Vereins weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen mit der Auflage, das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke nach §2 und §3 zu verwenden, an die Stadt Karlsruhe übergeben.

Erlöse aus der Arbeit des Vereins können nach Beschluss der Mitgliederversammlung karitativen Zwecken zugeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder

Dem Verein können natürliche und/oder juristische Personen oder die in §1 genannten gemeinnützigen Vereine, Kirchengemeinden, gemeinnützige Organisationen und Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe Abteilung Aue“ beitreten. Nachfolgend wird in der Satzung von den Mitgliedern gesprochen.

Jeder Verein, jede Kirchengemeinde, jede gemeinnützige Organisation und die „Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe Abteilung Aue“ werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten und hat (*haben*) bei Abstimmungen jeweils auch nur eine Stimme.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Auflösung des Mitgliedvereins
- d) Ausschluss
- e) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitgliedsverein für eine bestimmte Dauer nicht mehr an den gemeinsamen Sitzungen teilnimmt, ganz ausscheidet oder sich auflöst.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Außerdem haben die einzelnen Vereinsvertreter die Pflicht, jeweilig und pünktlich an den vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen. Die Vereinsvertreter können ihren Verein durch Mitglieder ihres eigenen Mitgliedsvereins vertreten lassen.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§8 Beiträge

Zum Erreichen des vorbezeichneten Zweckes des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Auer Vereine und Kirchengemeinden“ erhebt der Verein von den ihm angeschlossenen Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr trotz einmaliger Mahnung ziehen im Regelfall den Vereinsausschluss nach sich.

§9 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in

Der/die erste und zweite Vorsitzende ist Vorstand im Sinne §26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon jedoch mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann ergänzend zu der vorliegenden Satzung Geschäftsordnungen erlassen oder ändern.

§11 Vorstandswahlen

Alle Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erfolgt alle 2 Jahre im Wechsel. Ebenso erfolgt die Wahl von Schriftführer/-in und Kassenwart/-in alle 2 Jahre im Wechsel.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. §26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Bei Rücktritt anderer Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl übertragen.

§12 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per Mail mitgeteilt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder bzw. der Vereinsvertreter beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Neuwahl des Vorstandes
- c) Neuwahl der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, es sei denn es liegt eine schriftliche Zustimmung vor. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch durch Akklamation erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.